

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. März 2017

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
2. 3. 2017	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze 61330 08, 61330 11	46
2. 3. 2017	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze 20310 01, 20300, 28400 01, 30000, 92100 01	48
2. 3. 2017	Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ 20300 15, 20441, 20300 15, 22410 01, 23100, 94000 02, 20300, 20441	53
2. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst 20411	57
2. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung 20411	60
3. 3. 2017	Verordnung über Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (FinVO-NEBG) 22450 (neu)	62
1. 3. 2017	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg 23100	63
2. 3. 2017	Berichtigung des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften . . . 20441, 20441, 20441, 30000	64

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich und anderer Gesetze**

Vom 2. März 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und darin werden die Worte „4 600 000 Euro im Jahr 2012 und“ gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Buchstaben a bis f durch die Worte „72 800 000 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „51,3“ durch die Angabe „50,9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „48,7“ durch die Angabe „49,1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Vervielfältigung der Einwohnergrößenzahl mit dem Gemeindegrößenansatz.

(2) ¹Die Einwohnergrößenzahl ergibt sich aus

1. der Einwohnerzahl (§ 17) der Gemeinde, im Fall der Stadt Bad Fallingbostal erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Osterheide und im Fall der Stadt Bergen erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Lohheide, und
2. einem Einwohnererhöhungswert in den Fällen des Satzes 2.

²Ist die nach Satz 1 Nr. 1 ermittelte Einwohnerzahl einer Gemeinde kleiner als ihre durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre, so wird der nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Einwohnerzahl die Differenz zwischen beiden Zahlen hinzugerechnet.

(3) ¹Der Gemeindegrößenansatz steigt ab einer Einwohnergrößenzahl von 10 000 bis zu einer Einwohnergrößenzahl von 500 000 mit zunehmender Einwohnergrößenzahl fortlaufend so an, dass er bei Gemeinden mit einer Einwohnergrößenzahl

— von bis zu 10 000	genau 1,0 —
— von 20 000	genau 1,1 —
— von 50 000	genau 1,25 —
— von 100 000	genau 1,45 —
— von 250 000	genau 1,7 —
— von 500 000 oder mehr	genau 1,8 —

beträgt. ²Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnergrößenzahlen sind dazwischenliegende Gemeindegrößenansätze zu bilden; diese werden auf volle 0,001 gerundet.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Bedarfsansatzes gilt § 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einwohnergrößenzahl die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden tritt und für den Gemeindegrößenansatz die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden maßgebend ist.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl (§ 17) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und aus den Einwohnererhöhungswerten nach den Absätzen 2 bis 4, mit denen

1. ein Bevölkerungsschwund (Absatz 2),
2. Soziallasten (Absatz 3) und
3. Belastungen durch die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen (Absatz 4)

berücksichtigt werden.

(2) Ist die nach § 17 ermittelte Einwohnerzahl in einer kreisfreien Stadt, in einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder in einem gemeindefreien Bezirk kleiner als die dortige durchschnittliche Einwohnerzahl der acht vorangegangenen Haushaltsjahre, so wird der nach § 17 ermittelten Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises die Differenz zwischen beiden Zahlen hinzugerechnet.

(3) ¹Der zur Einwohnerzahl hinzuzurechnende Einwohnererhöhungswert für Soziallasten ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für Soziallasten mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Satz 2 maßgeblichen Soziallasten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur entsprechenden finanziellen Belastung aller Landkreise und kreisfreien Städte ergibt. ²Maßgebliche Soziallasten sind die Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre abzüglich der für diese Leistungsarten und als Landeszuschuss nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes verbuchten Einzahlungen. ³Der Bedarfserhöhungswert für Soziallasten ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 25.

(4) ¹Der zur Einwohnerzahl hinzuzurechnende Einwohnererhöhungswert für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für die Fläche mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorvorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfrei-

en Städte zum selben Stichtag ergibt. ²Der Bedarfserhöhungswert für die Fläche ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,1.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Einwohnerzahl

¹Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde nach § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Stichtag des Vorjahres ermittelt hat, zuzüglich der Erhöhung nach § 177 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 NKomVG. ²Liegen die Ergebnisse einer Volkszählung zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.“

7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einwendungen gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz sind im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen; die vorherige Überprüfung im Vorverfahren (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist abweichend von § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes nicht entbehrlich.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

8. Dem § 24 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Mit den Leistungen des Finanzausgleichs im Haushaltsjahr 2017 erhalten zusätzlich die Stadt Hildesheim 4 702 328 Euro, die Stadt Salzgitter 5 528 504 Euro, die Stadt Schöningen 21 640 Euro und die Gemeinde Büddenstedt 23 824 Euro für Gemeindeaufgaben sowie der Landkreis Hildesheim 977 464 Euro und die Stadt Salzgitter 1 332 048 Euro für Kreisaufgaben. ²Die Beträge werden

vorab aus den jeweiligen Teilmassen des Haushaltsjahres 2017 der entsprechenden Aufgabengruppe der Schlüsselzuweisungen nach § 3 gewährt.

(4) ¹Für die Festsetzung der Leistungen im Haushaltsjahr 2017 ist der Stichtag abweichend von § 177 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der 31. Dezember 2015. ²Soweit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 die Einwohnerzahlen vorangegangener Haushaltsjahre zu berücksichtigen sind, bleiben deren Stichtage unberührt. ³Ergeben sich für einzelne Kommunen aus dem abweichenden Stichtag im Vergleich zum ursprünglichen Stichtag Unterschiede für die Festsetzung von Leistungen nach den §§ 3, 12 und 16, so sind diese bei den Festsetzungen im Haushaltsjahr 2018 angemessen auszugleichen. ⁴§ 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 11 werden gestrichen.

- b) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 1 bis 4.

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Leistungen nach § 4 werden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres oder, sofern diese nicht vorliegen, auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Einwohnerzahlen verteilt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 2. März 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
und anderer Gesetze

Vom 2. März 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Gemeinden und Landkreisen“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Gemeinden dürfen eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nicht erheben, wenn sie einen Tourismusbeitrag nach § 9 oder einen Gästebeitrag nach § 10 erheben. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme von dem Verbot nach Satz 1 zulassen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. ²Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. ³Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. ⁴Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. ⁵Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter eingebrachten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen. ⁶Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, so kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer, so kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Satz 3) als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. ⁷Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.“

- c) In Absatz 7 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Gemeinde oder der Landkreis“ und die Worte „Gemeinde oder dem Landkreis“ jeweils durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Gemeinde oder dem Landkreis“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Gemeinde oder des Landkreises“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Gemeinde oder dem Landkreis“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „Gemeinde oder dem Landkreis“ und das Wort „Gebietskörperschaft“ jeweils durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 6. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Stundungsbescheid sind die Grundstücksteile nach Satz 1 Nr. 1 oder Grundstücke nach Satz 1 Nr. 2 zu bezeichnen, auf die sich die Stundung bezieht.“
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „der Gemeinden“ gestrichen.
 7. Nach § 6 a wird der folgende § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) ¹Die Gemeinden können zur Deckung des jährlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. ²Beitragspflichtig sind diejenigen Grundstückseigentümer in einem nach Absatz 2 bestimmten Gemeindegebiet, denen die Gesamtheit der Verkehrsanlagen die Zufahrt oder den Zugang zu ihren Grundstücken ermöglicht. ³Für Investitionsaufwand, für den wiederkehrende Beiträge nach Satz 1 erhoben werden, kann ein Beitrag nach § 6 nicht erhoben werden.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt durch Satzung unter Beachtung ihrer tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten die Gesamtheit der Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet, die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für die wiederkehrende Beiträge erhoben werden. ²Ist das gesamte Gemeindegebiet ein zusammenhängendes Gebiet, so kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass sämtliche Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet eine einzige einheitliche öffentliche Einrichtung bilden.

(3) Der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes der Durchschnitt des im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden jährlichen Investitionsaufwandes zugrunde gelegt werden.

(4) Weicht nach Ablauf eines mehrjährigen Kalkulationszeitraums (Absatz 3) der tatsächliche Investitionsaufwand von dem erwarteten Investitionsaufwand ab, so ist der Beitragssatz nachträglich oder für den folgenden Kalkulationszeitraum so anzupassen, dass Kostenüberdeckungen ausgeglichen und Kostenunterdeckungen abgebaut werden.

(5) ¹Bei der Ermittlung des Beitragssatzes bleiben ein dem Vorteil der Allgemeinheit und ein dem Vorteil der Gemeinde entsprechender Anteil des Investitionsaufwandes außer Ansatz. ²Die Anteile nach Satz 1 betragen insgesamt mindestens 20 Prozent des jährlichen Investitionsaufwandes. ³§ 6 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. ²Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitragspflichtige Vorauszahlungen auf den Beitrag zu entrichten hat, den er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. ³Durch Satzung ist zu bestimmen, wann die Vorauszahlungen fällig werden.

(7) ¹Die Gemeinden können in der Satzung bestimmen, dass Grundstücke, für die in einem bestimmten Zeitraum

1. Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (§§ 127, 154) erhoben wurden,
2. Beiträge nach § 6 erhoben wurden,
3. Kosten der erstmaligen Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund eines Vertrages zu entgelten waren oder
4. eine Ablösung nach § 6 Abs. 7 Satz 5 erfolgt ist,

bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und deren Grundstückseigentümer nicht beitragspflichtig werden. ²Der nach Satz 1 zu bestimmende Zeitraum soll höchstens 20 Jahre seit der Entstehung des Beitragsanspruchs betragen; bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der damaligen Belastung berücksichtigt werden.

(8) ¹Werden für eine Verkehrsanlage Beiträge nach § 6 oder Ablösungsentgelte (§ 6 Abs. 7 Satz 5) erhoben, nachdem für dieselbe Verkehrsanlage bereits wiederkehrende Beiträge erhoben worden sind, so sind die geleisteten wiederkehrenden Beiträge auf den nächsten nach § 6 zu leistenden Beitrag anzurechnen. ²Durch Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist die voraussichtliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage nach Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. ³Wird nach dem Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrages kein neuer Beitrag nach § 6 erhoben werden, so kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums weiter zu entrichten sind; Absatz 4 bleibt unberührt.

(9) Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 5 Sätze 1 und 2, Abs. 7 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 8 bis 10 entsprechend.“

8. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde oder der Landkreis“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Tourismusbeiträge“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt

sind, können zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag erheben. ²Für die Aufwandsermittlung nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Zu den Kosten, die in die Kalkulation einbezogen werden können, gehören die erforderlichen Kosten, die bei einem Dritten entstehen, weil er Aufgaben nach Satz 1 für die Gemeinde durchführt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeinden, die nicht im Sinne des Satzes 1 staatlich anerkannt sind, jedoch für den Tourismus eine besondere Bedeutung haben, weil sich in der Gemeinde

1. herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder
2. besondere Sport- oder Freizeitangebote

befinden und die Gemeinde den Tourismus fördernde Einrichtungen selbst vorhält, selbst betreibt, mitbetreibt oder mitträgt (sonstige Tourismusgemeinden).“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fremdenverkehr“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fremdenverkehrsbeitragssatzung“ durch das Wort „Tourismusbeitragsatzung“ ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 oder 4 berechtigten Gemeinden bestimmen durch Satzung die Gebiete, in denen sie einen Tourismusbeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Tourismus für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen.“

f) In Absatz 5 wird das Wort „Fremdenverkehrsbeiträge“ durch das Wort „Tourismusbeitrages“ ersetzt.

g) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Soweit der Beitrag nach Absatz 1 für die Förderung des Tourismus erhoben wird, muss die Satzung einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) bestimmen, dessen Höhe 10 vom Hundert betragen soll; die Gemeinde kann auf ihren Kostenanteil (Halbsatz 1) diejenigen Kosten anrechnen, die sie nicht gemäß Satz 1 erhebt.“

h) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Diese Vorschrift gilt für eine Samtgemeinde entsprechend, wenn eine Mitgliedsgemeinde einen Tourismusbeitrag nach Absatz 1 Satz 1 oder 4 erheben kann und soweit die Aufgabe nach Absatz 1 gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) von Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde übertragen wurde.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gästebeiträge“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur Deckung ihres Aufwandes

1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie

3. für die den beitragspflichtigen Personen (Absatz 2) eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbands angeboten werden,

einen Gästebeitrag erheben. ²§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können einen gemeinsamen Gästebeitrag erheben, dessen Ertrag den Gesamtaufwand für die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erhebung von Gästebeiträgen durch sonstige Tourismusgemeinden (§ 9 Abs. 1 Satz 4) in dem von ihnen bestimmten Erhebungsgebiet (Absatz 3).“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Beitragspflichtig sind die Personen, die in einem von der staatlichen Anerkennung erfassten Gebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr

geboten wird. ²Der Gästebeitrag kann auch von Personen erhoben werden, die in der Gemeinde außerhalb der von der staatlichen Anerkennung erfassten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „im anerkannten Gebiet (Absatz 1 Satz 1)“ durch die Worte „in einem von der staatlichen Anerkennung erfassten Gebiet“ ersetzt.

- cc) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Sätze 1 und 3 gelten in sonstigen Tourismusgemeinden (Absatz 1 Satz 1) für das nach Absatz 3 festgelegte Erhebungsgebiet.“

- d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sonstige Tourismusgemeinden bestimmen durch Satzung die Gebiete, in denen sie einen Gästebeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen (Erhebungsgebiet).“

- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

- f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Kurbeitrag“ durch das Wort „Gästebeitrag“ und das Wort „Kurbeitrages“ durch das Wort „Gästebeitrages“ ersetzt.

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftung gelten auch für Betreiber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen und weder in einem von der staatlichen Anerkennung erfassten Gebiet noch im Erhebungsgebiet einer sonstigen Tourismusgemeinde eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung haben.“

- cc) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftung können durch Satzung auferlegt werden

1. Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält, und
2. Reedereien und Betreibern von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in die nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gemeinden oder in das Erhebungsgebiet einer sonstigen Tourismusgemeinde befördern.“

- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b werden die Worte „§ 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt,“ gestrichen und die Angabe „Abs. 4 und 6 bis 14“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 4 und 6 bis 15“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Fremdenverkehrsbeiträge“ durch das Wort „Tourismusbeiträge“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 169 (Festsetzungsfrist) gilt mit den Maßgaben, dass

1. die Festsetzung eines Beitrages außer in den Fällen des § 169 Abs. 1 Satz 1 auch dann nicht mehr zulässig ist, wenn das Entstehen der Vorteilslage mindestens 20 Jahre zurückliegt,
2. die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

e) Im neuen Absatz 4 werden die Angabe „§§ 1, 2 Abs. 1 bis 8, §§ 8, 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 bis 9“ durch die Angabe „§§ 1, 2, 8, 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 bis 9 und 11, § 10 a Abs. 3“ ersetzt und nach der Angabe „16 Abs. 1, 3 bis 6“ ein Komma und die Angabe „§ 25“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fremdenverkehrsbeiträge“ durch das Wort „Tourismusbeiträge“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Gemeinden und Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

14. In § 18 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Fremdenverkehrsbeitrag“ durch das Wort „Tourismusbeitrag“ ersetzt.

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Übergangsvorschrift

Satzungsregelungen, die den §§ 5, 9 und 10 dieses Gesetzes in der ab dem 1. April 2017 geltenden Fassung nicht mehr entsprechen, bleiben bis zum 31. Dezember 2017 wirksam, sofern sie nicht geändert oder aufgehoben werden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

In § 111 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), werden nach dem Wort „Straßenausbaubeiträgen“ ein Komma und die Worte „wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Wird eine Entsorgungsanlage vorzeitig stillgelegt, so können über § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 6 NKAG hinaus die weiteren Abschreibungen für Aufwendungen für die Errichtung der Anlage (Satz 1 Nr. 1), für Aufwendungen, die bei der Stilllegung der Anlage oder der Nachsorge entstehen, sowie für den Restbuchwert der Anlage auch auf den Zeitraum bis zur Entlassung der Anlage aus der Nachsorge verteilt werden.“

b) Satz 6 wird gestrichen.

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle, insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen, dürfen Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge von Entsorgungsanlagen sowie die Abschreibungen (Absatz 3 Nr. 5, Absatz 4 Satz 5) auch einbezogen werden, wenn die stillgelegte Entsorgungsanlage teilweise oder vollständig für die Ablagerung von anderen Abfallarten als gemischten Siedlungsabfällen genutzt wurde. ³Satz 2 gilt sprechend für die Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Beseitigung.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage findet abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen oder nach § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassen werden,
3. die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Rahmen der ihr nach dem Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen über-

tragenen Aufgaben erlassen werden, mit Ausnahme von Verwaltungsakten im Rahmen der Wohnraumförderung und zur Förderung des Städtebaus einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung und der zugehörigen Infrastruktur,

4. die nach den Vorschriften

- a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
- b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- c) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes, des Batteriegesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
- d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
- e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
- f) des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Deichgesetzes,
- g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
- h) des Produktsicherheitsgesetzes und des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
- i) des Unterhaltsvorschussgesetzes,
- j) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes,
- k) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung,
- l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages,
- m) des Dritten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe,
- n) der Niedersächsischen Verordnung über Führungen auf Wattflächen,
- o) des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes,
- p) des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie des Fahrpersonalgesetzes,
- q) des Abschnitts 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und
- r) des Gentechnikgesetzes

sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen hat. ³Soweit die Verwaltungsakte nach Satz 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. a bis k und n bis r Abgabenangelegenheiten betreffen, findet ein Vorverfahren nicht statt; Absatz 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Verwaltungsakte, die nicht unter Absatz 2 Sätze 1 und 2 fallen und auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

1. zu kommunalen Abgaben,
2. des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie zu anderen Fördermaßnahmen, mit denen land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,
3. des Pflanzenschutz- oder Düngerechts,

4. zum ökologischen Landbau,
5. im Bereich des Futtermittelrechts, soweit aufgrund dieser Rechtsvorschriften Kosten für Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, welche in regelmäßigen Überprüfungen und Probenahmen bestehen, festgesetzt werden,
6. zur Apothekenaufsicht oder
7. zur bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder zur Erteilung von Bergbauberechtigungen

erlassen werden, können mit der Anordnung versehen werden, dass abweichend von Absatz 1 vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen sind.

(4) Für die Verpflichtungsklage gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Soweit nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 ein Vorverfahren durchzuführen ist, gilt dies auch für

1. Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Androhungen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidungen, Aufhebungen und Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, sowie
2. Kostenentscheidungen von Behörden des Landes aus Anlass von Überwachungsmaßnahmen oder der Entgegennahme von Anzeigen nach den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b bis d, f bis h, k und n bis r genannten Vorschriften einschließlich der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen.

²Ordnet die Behörde in den Fällen des Absatzes 3 die Durchführung des Vorverfahrens an, so gilt diese Entscheidung auch für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Entscheidungen.“

2. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorverfahren“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage findet abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGG eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt, wenn der Verwal-

tungsakt die Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde betrifft.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Kosten der öffentlichen Einrichtung werden zu 75 vom Hundert durch Benutzungsgebühren gedeckt, die restlichen 25 vom Hundert der Kosten trägt der Träger der öffentlichen Einrichtung (Anteil der Allgemeinheit); im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 bis 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.“

2. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Satzungsregelungen, nach denen der Anteil der Allgemeinheit abweichend von § 52 Abs. 3 Satz 4 dieses Gesetzes weniger als 25 vom Hundert beträgt, bleiben bis zum 31. Dezember 2017 wirksam, sofern sie nicht geändert oder aufgehoben werden.“

Artikel 6

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 4 am 1. Juli 2017 und
2. Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 2. März 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung
des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Vom 2. März 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Bildung
des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über den Regionalverband
„Großraum Braunschweig““.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Mitglieder des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘ sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel (Verbandsmitglieder).“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) 1Die Versbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Namen des Regionalverbandes ändern. 2Die Namensänderung ist vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Regionalverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) und Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) jeweils für den gesamten Verbandsbereich.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1Zur Förderung der Entwicklung im Verbandsbereich nimmt der Regionalverband folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben wahr:

1. verkehrsträgerübergreifende Verkehrsentwicklungsplanung,
2. Beratung der Kommunen bei der Planung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen und Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Gewerbeflächenangebots,
3. Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung),
4. Erarbeitung von Konzepten zur Koordinierung des Standort- und Bildungsangebots berufsbildender Schulen,
5. Erstellung von regionalen Tourismuskonzepten, Unterstützung von Kommunen und regionalen

Vermarktungsorganisationen bei der touristischen Vermarktung sowie bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, auch im Bereich Regionalmarketing,

6. Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

²Der Regionalverband kann mit Zustimmung aller Verbandsglieder weitere Aufgaben übernehmen.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) 1Zwei oder mehr Verbandsglieder können beantragen, dass der Regionalverband für sie eine Aufgabe übernimmt, wenn deren Erfüllung durch den Regionalverband die Regionalentwicklung fördert oder zu Kosteneinsparungen führt. 2Die Versbandsversammlung beschließt über die Übernahme der Aufgabe durch den Regionalverband mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

- e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) 1Der Regionalverband kann Verbandsglieder auf Antrag bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. 2Die Unterstützung bedarf eines Beschlusses der Versbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Organe des Regionalverbandes sind

1. die Versbandsversammlung,
2. die oder der Versbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss,
4. die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor sowie
5. der Verbandsrat.“

5. § 4 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) 1Die Sitze der Versbandsversammlung werden zunächst auf die Parteien und Wählergruppen entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahl der einzelnen Parteien oder Wählergruppen zur Stimmzahl aller Parteien und Wählergruppen im Verbandsbereich verteilt. 2Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. 3Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Parteien und Wählergruppen zu verteilen. 4Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. 5Das Los zieht die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

(5) 1Die einer Partei oder Wählergruppe, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen aller Verbandsglieder teilgenommen hat, nach Absatz 4 in der Versbandsversammlung zustehenden Sitze werden den Verbandsgliedern entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsgliedes (§ 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —) zur Einwohnerzahl aller Verbandsglieder zugeteilt. 2Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. 3Stehen Sitze in der Versbandsversammlung einer Partei oder Wählergruppe zu, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen lediglich eines Teiles der Verbandsglieder teilgenommen hat, so werden die Sitze in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 nur diesen Verbandsgliedern zugeteilt.“

6. Es werden die folgenden §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

¹Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. ²Der oder dem Verbandsvorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Regionalverbandes.

§ 5 b

Verbandsrat

(1) ¹Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder mit Stimmrecht sowie die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor mit beratender Stimme an. ²Als Mitglieder des Verbandsrats werden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nicht vertreten.

(2) ¹Der Verbandsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Dauer der Amtszeit, die Abwahl und die Vertretung der oder des Vorsitzenden, die Ladung und die Beschlussfassung enthalten.

(3) ¹Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor unterrichtet den Verbandsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalverbandes. ²Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Verbandsrats ist dieser oder diesem vor der Entscheidung in einer wichtigen Angelegenheit von dem jeweils zuständigen Verbandsorgan Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Verbandsrat kann verlangen, dass sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss mit einer bestimmten, in ihrer oder seiner Zuständigkeit liegenden Angelegenheit des Regionalverbandes befasst.

(4) ¹Der Verbandsrat tritt in der Regel vor einer Sitzung der Verbandsversammlung und nach der dieser Sitzung vorangehenden letzten Sitzung des Verbandsausschusses zusammen. ²Hat der Verbandsausschuss eine Entscheidung der Verbandsversammlung abschließend vorbereitet, die in

1. einer Änderung des Namens des Regionalverbandes (§ 1 Abs. 2 Satz 1),
2. der Übernahme neuer Aufgaben durch den Regionalverband für einzelne Verbandsglieder (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
3. einer Unterstützung von Verbandsgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),
4. einer von § 9 Satz 2 abweichenden Bemessung der Verbandsumlage,
5. der Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 6 NNVG) oder
6. der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 5 NROG),

besteht, so kann der Verbandsrat der Verbandsversammlung eine eigene Empfehlung geben. ³Von dieser Empfehlung darf die Verbandsversammlung nur mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder abweichen.“

7. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.“

8. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband

‚Großraum Braunschweig‘“ ersetzt und nach dem Wort „Zusammenarbeit“ die Worte „über den Zweckverband entsprechende“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Nimmt der Regionalverband nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Aufgaben nicht für alle Verbandsglieder wahr, so ist dies bei der Bemessung der Verbandsumlage zu berücksichtigen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Das Wort „Zweckverband“ wird durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der

Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung

Die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267), geändert durch Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Zweckverbandes ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverbandes Großraum Braunschweig“ ersetzt.

b) In der Tabelle wird die Zeile

„Zweckverband ,Großraum Braunschweig‘	B 4	B 3“
---	-----	------

durch die Zeile

„Regionalverband Großraum Braunschweig	B 5	B 4“
--	-----	------

ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband Großraum Braunschweig“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband Großraum Braunschweig“ ersetzt.

Artikel 3

Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zu der am 1. November 2021 beginnenden Kommunalwahlperiode

Das Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.

2. Es wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 59 Mitgliedern, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden im Regionalverband in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode gewählt werden.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (Regionalverbandswahl) findet am allgemeinen Kommunalwahltag statt.

(3) Für die Regionalverbandswahl gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(4) § 2 NKWG gilt für die Regionalverbandswahl mit der Maßgabe, dass

1. als Vertretung im Sinne des § 2 Abs. 1 NKWG die Verbandsversammlung gilt,
2. als Abgeordnete im Sinne des § 2 Abs. 2 NKWG die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung gelten,
3. als Wahlgebiet im Sinne des § 2 Abs. 5 NKWG das Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt,
4. als Wahlleitung im Sinne des § 2 Abs. 7 NKWG im Regionalverband Großraum Braunschweig die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor gilt.

(5) Ein Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG muss für die Regionalverbandswahl zusätzlich persönlich und handschriftlich von mindestens 40 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein.

(6) § 29 Abs. 4 und 5 NKWG findet für die Regionalverbandswahl keine Anwendung.

(7) Mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Regionalverbandswahl darf bei verbundenen Wahlen erst begonnen werden, nachdem das Ergebnis der Gemeindevahl und der Samtgemeindevahl festgestellt worden ist.

(8) ¹Der Regionalverband Großraum Braunschweig trägt die ihm, den Landkreisen, den Gemeinden und den Samtgemeinden entstehenden Kosten für die Regionalverbandswahl. ²Für die Erstattung der den in Satz 1 genannten Kommunen durch die Regionalverbandswahl veranlassten notwendigen Ausgaben gilt § 50 Abs. 6 und 8 NKWG entsprechend. ³Das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Ersatz der den in Satz 1 genannten Kommunen zu erstattenden Kosten durch Verordnung zu regeln.“

3. Es wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) Die Regionalverbandswahl für die Kommunalwahlperiode ab dem 1. November 2021 ist so durchzuführen, als sei § 4 a bereits in Kraft getreten.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Wahl gelten die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen mit folgenden Maßgaben:

1. für die Bildung des Wahlausschusses finden § 10 NKWG und § 8 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Berufung der Wahlausschussmitglieder und ihrer Stellvertretung die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden,

die sie insgesamt bei der letzten Wahl der Abgeordneten der Vertretungen der Verbandsglieder erhalten haben; die Zusammenfassung der Stimmen verschiedener Wählergruppen hat zur Voraussetzung, dass bei der letzten Wahl zwischen ihnen ein organisatorischer Zusammenhang bestand,

2. Unterschriften nach § 4 a Abs. 5 sind nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung eines der Verbandsglieder mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
 3. die für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nach § 29 Abs. 3 Satz 1 NKWG maßgebende Stimmzahl bestimmt sich nach der Gesamtstimmzahl, die die jeweilige Partei oder Wählergruppe bei der letzten Wahl der Abgeordneten der Vertretungen der Verbandsglieder erhalten hat; Nummer 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
 4. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.“
4. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 49, 51 bis 57 und 60“ durch die Verweisung „§§ 48, 49, 51 bis 57 und 60“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des
Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zweckverband“ die Worte „oder der Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zweckverband“ die Worte „oder dem Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des
Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Worte „und den Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des
Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ ein Komma und die Worte „des Regionalverbands ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „und beim Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 1 Satz 3 werden nach den Worten „des Bezirksverbands Oldenburg“ ein Komma und die Worte „des Regionalverbands ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 1 Satz 3 werden nach den Worten „des Bezirksverbands Oldenburg“ die Worte „und des Regionalverbands ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nrn. 1 und 2 am 1. November 2021 in Kraft.

Hannover, den 2. März 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften
im Vorbereitungsdienst

Vom 2. März 2017

Aufgrund der §§ 26 und § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften
im Vorbereitungsdienst

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2013 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Insbesondere sollen die im Studium erworbenen

 1. Basiskompetenzen in den Bereichen
 - a) Heterogenität von Lerngruppen,
 - b) Inklusion,
 - c) Grundlagen der Förderdiagnostik und
 - d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache,
 2. interkulturelle Kompetenzen und
 3. Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung im Hinblick auf die Schulpraxis erweitert und vertieft werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Niedersachsen“ der Klammerzusatz „(Nds. MasterVO-Lehr)“ eingefügt.
4. § 4 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Anwärterin des Lehramts an Grundschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Grundschulen‘,

2. ‚Anwärterin des Lehramts an Haupt- und Realschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Haupt- und Realschulen‘,“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Gymnasien werden in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern ausgebildet.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an einer anderen allgemein bildenden Schule erfolgen, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.“

- c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen Seminare müssen für das Fach, in dem sie ausbilden, die Lehrbefähigung haben. ⁴Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, drei Stunden im fachdidaktischen Seminar der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, drei Stunden im fachdidaktischen Seminar der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und sechs Stunden im fachdidaktischen Seminar des Unterrichtsfachs ausgebildet.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, denen im Studium im Zweifach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt wurden (§ 13 Abs. 1 Nds. MasterVO-Lehr), sind die Ausbildungsinhalte diesen Studieninhalten anzupassen.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Ausbildungsunterricht ist zu erteilen

 1. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen an einer Grundschule,
 2. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, an einer Hauptschule, einer Oberschule oder einer Gesamtschule,
 3. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, an einer Realschule, einer Oberschule oder einer Gesamtschule sowie
 4. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik an einer Förderschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erteilen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehr-

amt an Gymnasien, denen im Studium im Zweifach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt wurden (§ 13 Abs. 1 Nds. MasterVO-Lehr), in diesem Fach ausschließlich Ausbildungsunterricht im Sekundarbereich I der genannten Schulformen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Weichen die Einzelnoten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ermittelt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note der schriftlichen Arbeit.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note der schriftlichen Arbeit fest. ⁸Hierfür soll sie oder er eine weitere Bewertung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders oder einer sonstigen Lehrkraft anfordern.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ermittelt aus dem Punktwert der schriftlichen Arbeit und den Noten nach Absatz 2 die Ausbildungsnote. ²Dafür errechnet sie oder er den Mittelwert. ³Ergeben sich aus der Rechnung Dezimalzahlen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. ⁴Die errechnete Zahl (Punktwert der Ausbildungsnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Ausbildungsnote) zuzuordnen.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§11

Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile

(1) Die Staatsprüfung ist mit der Mitteilung der Ausbildungsnote (§ 10 Abs. 4) eingeleitet.

(2) ¹Die Staatsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, und zwar aus Prüfungsunterricht in zwei Fächern und einer mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung schließt die Staatsprüfung ab. ³Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt, wenn weder schulorganisatorische noch persönliche Gründe entgegenstehen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich mitzuteilen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll nur sein, wer die Lehrbefähigung besitzt, die der Prüfling erwerben will.“

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Abweichend von Satz 2 gehören dem Prüfungsausschuss für das Lehramt für Sonderpädagogik an

1. die oder der Auszubildende für die sonderpädagogische Fachrichtung, die für den Prüfungsunterricht gewählt wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 3),

2. die oder der Auszubildende für das Unterrichtsfach,

3. die oder der Auszubildende für Pädagogik und

4. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat.“

c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Zur Wahrung der Qualität der Prüfungen und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien in den Prüfungen nimmt in regelmäßigen Abständen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden oder der Prüfungsbehörde als weiteres Mitglied an Prüfungen teil. ²Sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(6) ¹Um Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen besser aufeinander abstimmen zu können, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als weiteres Mitglied an Prüfungen teilnehmen. ²Sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. ³Eine Teilnahme nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn eine Person nach Absatz 5 an der Prüfung teilnimmt.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilt Prüfungsunterricht in den zwei Fächern, in denen sie während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist. ²Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilt Prüfungsunterricht in der von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und in dem Unterrichtsfach. ³Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik teilt der Prüfungsbehörde bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres mit, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung der Prüfungsunterricht erteilt werden soll. ⁴Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so kann die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.

(3) ¹Ist eine Lehrkraft nach Absatz 2 Satz 1 in einem weiteren Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so kann sie dieses Fach für einen Prüfungsunterricht wählen. ²Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik kann das weitere Fach nur für den Prüfungsunterricht im Unterrichtsfach wählen.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Thema oder den Themenbereich für den Prüfungsunterricht bestimmt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende; geeignete Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling auf Verlangen den Punktwert und die Note für den Prüfungsunterricht mit.“

13. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Prüfung gilt auch als mit ‚ungenügend (6)‘ bewertet, wenn der Prüfling nach Einleitung der Staatsprüfung (§ 11 Abs. 1) auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, es sei denn, dass der Prüf-

ling vor der Entlassung einen schwerwiegenden persönlichen Grund für den Antrag auf Entlassung dargelegt hat.“

14. § 24 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Juli 2016 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Für Lehrkräfte nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 2016 länger als sechs Monate unterbrechen, ist diese Verordnung in der Fassung vom 1. Juli 2016 anzuwenden. ³Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die nach dem 30. Juni 2016 und vor dem 1. Juli 2017 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind oder innerhalb dieses Zeitraums den Vorbereitungsdienst nach einer Unterbrechung im Sinne des Satzes 2 wieder aufnehmen, finden § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Punktwert der schriftlichen Arbeit nicht doppelt gewichtet wird, § 12 Abs. 2 Satz 4 und § 14 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) ¹Bis zum 31. Juli 2020 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder für das Lehramt an Realschulen eingestellt werden, wer das für dieses Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education) oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen

Abschluss abgeschlossen hat. ²Für die Ausbildung und Prüfung dieser Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 2, 3 und 5 bis 23 entsprechend. ³Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen führen die Dienstbezeichnung ‚Anwärterin des Lehramts an Grund- und Hauptschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Grund- und Hauptschulen‘. ⁴Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen führen die Dienstbezeichnung ‚Anwärterin des Lehramts an Realschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Realschulen‘. ⁵Nach dem 31. Juli 2024 kann die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen nicht mehr abgelegt werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, den 2. März 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heiligenstadt

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Bildung

Vom 2. März 2017

Aufgrund des § 25 Nrn. 1, 2, 9 und 10 und des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „den §§ 14 und 16 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Tätigkeiten an anerkannten Ersatzschulen
als Probezeit oder Erprobungszeit“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für eine Lehrkraft im Dienst des Landes kann die Eignung für ein höheres Amt auch festgestellt werden, wenn ihr kein Dienstposten übertragen ist, weil sie für Tätigkeiten an einer anerkannten Ersatzschule mit oder ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Bedeutung mindestens den Anforderungen eines dem höheren Amt zugeordneten Dienstpostens entsprechen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Grundsatz

(1) ¹Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat abweichend von § 15 Abs. 2 NLVO erworben, wer nach § 6, 8, 9 oder 10 eine Lehrbefähigung erworben hat. ²Die §§ 24 bis 26 NLVO sind nicht anzuwenden.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat auch erworben, wer nach § 8 a eine Lehrbefähigung erworben hat.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Die Worte „Grund- und Hauptschulen“ werden durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „Grund- und Hauptschulen“ werden durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

7. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Erwerb der Lehrbefähigung
für das Lehramt an Grundschulen,
an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik,
an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen
aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

¹Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen hat auch erworben, wer im Ausland eine der Lehrbefähigung gleichwertige Berufsqualifikation nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) erworben hat. ²Die §§ 35 bis 42 NLVO bleiben unberührt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Worte „Berufsausbildung oder Ausbildung“ durch das Wort „Vorbildung“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erwerb der Lehrbefähigung
für besondere Lehrämter an Förderschulen

(1) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und

2. das Studium

a) der Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik oder der sonderpädagogischen Fachrichtung „Hören“ und

b) einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 1 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,
2. mindestens ein Jahr lang als Lehrkraft an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören, an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Sehen oder an einer anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule überwiegend im Unterricht, in der Beratung oder in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören tätig war und
3. ein Studium nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und
2. das Studium
 - a) der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, der Blindenpädagogik oder der sonderpädagogischen Fachrichtung „Sehen“ und
 - b) einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 3 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,
2. mindestens ein Jahr lang als Lehrkraft für blinde Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen, an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Sehen oder an einer anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule überwiegend im Unterricht, in der Beratung oder in der Förderung von blinden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sehen tätig war und

3. ein Studium nach Absatz 3 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamten, die eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erfolgreich abgeschlossen haben, kann das Amt einer Studienrätin oder eines Studienrates übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

12. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a
Lehrbefähigungen
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
und das Lehramt an Realschulen

(1) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen kann bis zum 31. Juli 2024 nach näherer Bestimmung durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erwerben, wer das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigem Abschluss abgeschlossen hat und den für das betreffende Lehramt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und das Lehramt an Realschulen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. März 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heiligenstadt

Verordnung
über Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe
nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz
(FinVO-NEBG)

Vom 3. März 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 4, des § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3, sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508), wird verordnet:

§ 1

Einzugsgebiete

(1) ¹Als Einzugsgebiet einer Einrichtung auf der Ebene einer Gemeinde gilt das Gebiet der Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. ²Sind mehrere Einrichtungen auf der Ebene einer Gemeinde in dem Gemeindegebiet tätig, so gelten diese Einrichtungen für die Berechnung ihres Anteils am Ansatz für die Grundförderung nach § 6 Abs. 3 NEBG als eine Einrichtung. ³Unter den Einrichtungen nach Satz 2 wird der Anteil am Ansatz für die Grundförderung im Verhältnis des Anteils am Gesamtarbeitsumfang dieser Einrichtungen aufgeteilt.

(2) ¹Einrichtungen auf der Ebene eines Landkreises sind Einrichtungen, die gemeindeübergreifend tätig sind. ²Als Einzugsgebiet einer Einrichtung auf der Ebene eines Landkreises gilt das Kreisgebiet, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die eine Einrichtung auf der Ebene einer Gemeinde tätig ist. ³Richtet ein Zweckverband seine Bildungsarbeit auf einen bestimmten Teil des Kreisgebietes aus, so richtet sich die Grundförderung nach der Einwohnerzahl dieses Teils des Kreisgebietes. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Erhöhende Faktoren

(1) Für die Ermittlung des Arbeitsumfangs der Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden gewichtet

1. mit dem Faktor 1,5
 - a) bei Landeseinrichtungen und bei Heimvolkshochschul-Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 und 8 bis 19 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (DVO-NEBG),
 - b) bei Heimvolkshochschul-Bildungsmaßnahmen mit mindestens acht Übernachtungen,

2. mit dem Faktor 1,7
bei Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschul-Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 DVO-NEBG,
3. mit dem Faktor 2,0
bei Heimvolkshochschul-Bildungsmaßnahmen, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. a und b oder der Nummer 1 Buchst. b und der Nummer 2 erfüllen,
4. mit dem Faktor 3,3
bei Einrichtungen auf kommunaler Ebene Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 und 8 bis 19 DVO-NEBG und
5. mit dem Faktor 3,5
bei Einrichtungen auf kommunaler Ebene Bildungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 DVO-NEBG.

(2) ¹Die Einwohnerzahlen werden für die Ermittlung der Grundförderung von Einrichtungen auf kommunaler Ebene mit einem Faktor gewichtet, der bei Einrichtungen in einem Einzugsgebiet mit einer Einwohnerdichte

1. von mehr als 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern je qkm 1,2,
2. von 300 bis 999 Einwohnerinnen und Einwohnern je qkm 2,6,
3. von 100 bis 299 Einwohnerinnen und Einwohnern je qkm 3,0 und
4. von bis zu 99 Einwohnerinnen und Einwohnern je qkm 3,5 beträgt. ²Für die Berechnung der Einwohnerdichte gilt bei Landkreisen abweichend von § 1 Abs. 2 als Einzugsbereich jeweils das gesamte Gebiet des Landkreises.

§ 3

Bandbreite des zu erfüllenden Arbeitsumfangs

Der maßgebliche jährliche Arbeitsumfang für die Bemessung der Finanzhilfe nach § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 NEBG kann um bis zu 10 Prozent unterschritten werden, wenn die Unterschreitung durch entsprechende Mehrleistung im vorangegangenen Jahr oder im folgenden Jahr ausgeglichen wird.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hannover, den 3. März 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Heinen-Kljajic

Ministerin

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
zur zweiten Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
über die Finanzierung der Zusammenarbeit
und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 246) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. März 2017 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 1. März 2017

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Berichtigung
des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts,
zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung
anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 wird wie folgt berichtigt:

- a) In § 50 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Vollstreckungsvergütungsverordnung“ durch das Wort „Vollstreckungsvergütungsverordnung“ ersetzt.
- b) In der Anlage 1 – Besoldungsordnung A – wird in der Besoldungsgruppe A 12 die Amtsbezeichnung „Amtsrätin, Amtsrat“ durch die Amtsbezeichnung „A m t s - r ä t i n, A m t s r a t“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchst. b der Anlage 9 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Worte „Agrar- und umweltbezogene Dienste,“ eingefügt.
- d) Am Ende der Anlage 12 wird die Angabe

„A 2 Anhang	2	17,73“
-------------	---	--------

durch die Angabe

„Künftig wegfallende Ämter Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	2	17,73“

ersetzt.

2. In den Artikeln 4 und 5 wird jeweils am Ende der Anlage 12 die Angabe

„A 2 Anhang	2	17,73“
-------------	---	--------

durch die Angabe

„Künftig wegfallende Ämter Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	2	17,73“

ersetzt.

3. In Artikel 19 Nr. 5 wird die Angabe „6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71)“ durch die Angabe „22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 256)“ ersetzt.

Hannover, den 2. März 2017

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage

Ölscher-Dütz

Leitende Ministerialrätin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten